

Konzept HVN-SPIELBETRIEB mit 2G+ Regelung mit Testpflicht ohne Ausnahmen

Stand 12.01.2022

A. Allgemeines

Dieses Konzept gilt bis auf Weiteres für den gesamten Spielbetrieb im Handball-Verband Niedersachsen e.V. (HVN). Der vom HVN in diesem Konzept aufgeführte Weg stellt den **Mindeststandard** dar, welcher zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll.

Eine Anpassung der im Folgenden beschriebenen Regelung zum Konzept ist seitens des HVN, in Abhängigkeit von weiteren Entwicklungen, jederzeit möglich wie

- behördliche Vorgaben
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Studien über Impfung/Genesung
- u.a.

Dieses Konzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen **zwingend** einzuhalten.

Bei Freundschaftsspielen mit der Beteiligung von Mannschaften aus den HVN-Ligen in diesen Regionen ist dieses Konzept ebenfalls einzuhalten. **Die jeweils geltende allgemeingültige Verordnung der lokalen Behörden ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs zu berücksichtigen bzw. zu befolgen.**

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein zu erstellen und in nuLiga hochzuladen hat, ergänzend hingewiesen.

Alle folgenden Vorgaben des Konzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“ oder „genesen“ plus tagesaktueller Testnachweis:

- Als „**geimpft**“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- Als „**genesen**“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.
- Als **gültiger Testnachweis (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden)** ist folgendes anzuerkennen:
 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist
 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist. **Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und von einer oder mehrerer Personen des gastgebenden Vereins beaufsichtigt werden. Für die**



~~Testung unter Aufsicht hat die zu testende Person selbst einen Test mitzuführen und der gastgebende Verein stellt lediglich die Aufsicht.~~

Die Testung muss vom Mannschftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Die vollständig ausgefüllte Mannschaftsliste muss dem Heimverein beim Betreten der Halle vorgelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung ("Impfdurchbruch") vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen.

Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind von der Anwendung der 2G-Regelung ausgeschlossen, müssen jedoch einen gültigen Testnachweis vorweisen können. Gültig sind PCR-Tests sowie PoC-Antigen-Tests mit offiziellem Zertifikat sowie Selbsttests unter Aufsicht.

B. Vorbereitungen Vereine

Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der geimpften und genesenen Personen im Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Die Gastmannschaft muss dem Heimverein eine [Mannschaftsliste](#) zwecks entsprechenden Nachweises vorlegen.

C. Trainings- und Wettkampfbetrieb

I. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept bzw. die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörden.

II. Spielbetrieb

Sollte bei Betreten der Halle das Tragen einer FFP-2 oder OP-Maske vorgeschrieben sein, dann muss dies im Hygienekonzept des Heimvereins aufgeführt sein bzw. im Vorfeld an den Gastverein und andere am Spiel beteiligte Personen kommuniziert werden.

1. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer*in, Co-Trainer*in, Physiotherapeut*in, Arzt/Ärztin, Teammanager*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in), sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter*innen.

2. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer*innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner*in Hygienekonzept, Hallensprecher*in, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des HVN, neutrale Schiedsrichtercoaches, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter*innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.



Die Anzahl der passiven Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten ebenfalls die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörde und die Vorgaben aus dem Hygienekonzept des Heimvereins (Ausnahme Hallensprecher*in, Livestreamkommentator*in unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz).

III. Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland

Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneanordnungen nach einem Auslandsaufenthalt sind kein Grund für eine Spielverlegung.

D. Sonstiges

Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen plus aktueller Testnachweis) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Für die Einhaltung/Kontrolle der 2G+ Regel ihrer am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder, für Sportler*innen aus Gastvereinen sowie mögliche Zuschauer*innen von Sportveranstaltungen sind wie bisher die Heimvereine verantwortlich.

E. Ausnahmen

Die Anwendung der allgemeinen Testpflicht des HVN gilt nicht für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen. Für sie gelten ausschließlich die Vorgaben des Landes Niedersachsen / Bremen bzw. der lokalen Behörden für Sport im Innenbereich.

Die Anwendung der 2G-Regel gilt nicht für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Diese Personengruppen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO führen.

F. Sanktionen

Verstöße gegen das Konzept werden durch die HVN-Rechtsordnung §25/I Ziffer 30 sanktioniert.